

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Stadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

1685 Klü	
001	
002	
003	06. MAI 2013
004	
005	
006	
Termin:	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hella Waringo

Durchwahl
Telefon +49 3521 7189-1180
Telefax +49 3521 7189-1999

hella.waringo@
lasuv.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3.12-3930/26/1

Meißen,
29. April 2013

Zuweisung des Freistaates Sachsen
im Rahmen des Sofortprogramms Straße
zur Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013

FESTSETZUNGSBESCHIED

Dieser Bescheid und eine darauf basierende Auszahlung stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der „Verordnung Sofortprogramm Straße“.

Auf Grundlage der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013 an Straßen (Verordnung Sofortprogramm Straße)“ vom 26. April 2013 setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für die Beseitigung von Winterschäden auf kommunalen Straßen der Gebietskörperschaft

Stadt Dresden

zweckgebunden und unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eine Sonderzuweisung als einen Festbetrag

in Höhe von 2.347.393,40 Euro

fest.

Die Höhe der Zuweisung richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung nach der Netzlänge gemäß dem Straßenverzeichnis mit Stand 1. Januar 2013 und für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsFAG. Die Bundes- und Staatsstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Zuweisung den Kreisstraßen gleichgestellt.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30
Fr.: 8.00 - 15.00
Ansonsten nach Vereinbarung

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die kommunalen Baulastträger haben für die mit dem Sofortprogramm verfolgte Beseitigung von Winterschäden 2012/2013 zusätzlich zur Zuweisung durch den Freistaat Sachsen eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens einem Viertel des Zuweisungsbetrages einzusetzen.
2. Die Gebietskörperschaft hat einen Instandhaltungsplan für das in ihrer Baulast befindliche Straßennetz aufzustellen.
3. Die auf der Grundlage dieses Bescheides zugewiesenen Mittel sind ausschließlich zur Beseitigung der Winterschäden 2012/2013 an Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft zu verwenden.
4. Die erforderlichen Bauleistungen sind nachhaltig, angemessen, nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Einhaltung der bautechnischen Vorschriften und dem Schadensbild entsprechend auszuführen.
5. Auszahlungen können bis zum 31. Dezember 2014 geleistet werden.
6. Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel ist dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Anwendung von § 5 der Verordnung nachzuweisen.
7. Die zum Nachweis der Verwendung erforderlichen Unterlagen im Sinne von § 5 der Verordnung sind dem LASuV unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Auszahlung :

1. Die Auszahlung der mit diesem Bescheid festgesetzten Zuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das vom Empfänger dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr mitzuteilende Konto (siehe Anlage).
2. Eine gesonderte Mitteilung über die Auszahlung der Zuweisung erfolgt nicht.
3. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, indem die im beigefügten Formblatt enthaltenen Erklärungen (Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht/ Bankverbindung) umgehend gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgegeben werden.

Hinweise:

1. Die zusätzlich zur Zuweisung des Freistaates einzusetzenden eigenen Haushaltsmittel müssen aus den Haushaltsjahren 2013 und 2014 stammen.
2. Als Ausgaben zur Schadensbeseitigung nicht anerkannt werden Planungskosten und Personalkosten der Zuweisungsempfänger.
3. Werden die zugewiesenen Mittel nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend i.S.v. §§ 3 und 5 der Verordnung verwendet, kann dieser Verwaltungsakt rückwirkend widerrufen werden.
4. Es ist ausreichend, wenn die zweckentsprechende Verwendung nach §§ 3 und 5 der Verordnung einmalig nach vollständigem Verbrauch der Zuweisung nachgewiesen wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach *Zustellung* Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Bautzener Str. 19a, 01099 Dresden (Postfach 100 763, 01077 Dresden) eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Dipl.-Ing. Klaus-Peter Lechler
Niederlassungsleiter

Anlage
Empfangsbekanntnis

Stadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Str. 23 c
01662 Meißen

Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht/Bankverbindung

Festsetzungsbescheid vom 29. April 2013
für das Vorhaben
„Beseitigung von Winterschäden auf kommunalen Straßen“
Az:
3.12-3930/26/1

Der Empfang des o.g. Feststellungsbescheides am 06. Mai 13 wird hiermit bestätigt.

Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet. (gegebenenfalls zu streichen)

Die Bankverbindung des Empfängers lautet:

Name des Zahlungsempfängers: *Landeshauptstadt Dresden*

Name des Bankinstituts: *Ostsächsische Sparkasse*

IBAN: *DE67850503003120 0000 78*

BIC: *OSDDDE81*

4. MAI 2013

Datum, Unterschrift

Koethnitz
Amtsleiter

Sais
Zeh

